

BVGer F-3803/2015 vom 17. November 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3803_2015

FR: TAF F-3803/2015 du 17 novembre 2017

IT: TAF F-3803/2015 del 17 novembre 2017

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des SEM über die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 51 Abs. 1 BüG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Recht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 2 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BüG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat (Bst. a), seit einem Jahr hier wohnt (Bst. b) und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt (Bst. c). Die Einbürgerung setzt zudem voraus, dass die ausländische Person in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (vgl. Art. 26 Abs. 1 BüG). Sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein (vgl. BGE 140 II 65 E. 2.1).

E. 3.2

Die erleichterte Einbürgerung kann mit Zustimmung des Heimatkantons nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen, d.h. mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt wurde (Ar. 41 Abs. 1 BÜG). Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestands wird nicht verlangt. Es genügt, wenn die gesuchstellende Person bewusst falsche Angaben macht bzw. die mit dem Gesuch um erleichterte Einbürgerung befasste Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 140 II 65 E. 2.2 m.H.).

E. 3.3

Weiss die betroffene Person, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so muss sie die Behörde unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse orientieren, von der sie weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Pflicht dazu ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde darf sich ihrerseits darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten der gesuchstellenden Person nach wie vor der Wirklichkeit entsprechen (vgl. BGE 140 II 65 E. 2.2 m.H.).

E. 3.4

Die Täuschungshandlung der gesuchstellenden Person muss sich auf einen erheblichen Sachverhalt beziehen. Erheblich im Sinne von Art. 41 Abs. 1 BÜG ist ein Sachverhalt nicht nur, wenn seine pflichtgemässe Offenlegung dazu geführt hätte, dass die mit der Einbürgerung befasste Behörde das Vorliegen einer Einbürgerungsvoraussetzung verneint und die Einbürgerung verweigert hätte. Es genügt, wenn der Sachverhalt, wäre er der Behörde bekannt gewesen, begründete Zweifel am Vorliegen einer solchen Voraussetzung geweckt und die Einbürgerung ernsthaft in Frage gestellt hätte bzw. eine solche nicht ohne weitere Beweismassnahmen hätte verfügen können (vgl. Urteil des BVGer F-2414/2012 vom 8. September 2016 E. 4.3. m.H.).

E. 4

Die Möglichkeit der Nichtigklärung einer Einbürgerung geht durch Zeitablauf unter. Art. 41 Abs. 1 BÜG in der Fassung vom 29. September 1952 (AS 1952 1087) sah diesbezüglich eine einheitliche Frist von fünf Jahren vor, die mit der Einbürgerung zu laufen begann. Auf den 1. März 2011 wurde der neue Art. 41 Abs. 1bis BÜG und mit ihm eine differenziertere Fristenregelung eingeführt. Danach kann die Einbürgerung innert zwei Jahren, nachdem das Bundesamt vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nichtig erklärt werden. Nach jeder Untersuchungshandlung, die der eingebürgerten Person mitgeteilt wird, beginnt eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen. Die Fristen stehen während eines Beschwerdeverfahrens still (vgl. Urteil des BVGer C-518/2013 vom 17. März 2015 E. 4.4).

E. 5

Im vorliegenden Verfahren hat der Heimatkanton die von Art. 41 Abs. 1 BÜG geforderte Zustimmung erteilt; die Fristen nach Art. 41 Abs. 1bis BÜG wurden ebenfalls gewahrt. Die formellen Voraussetzungen der Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung sind somit erfüllt.

E. 6

Gestützt auf die vorhandenen Akten stellt sich die Streitsache in materieller Sicht wie folgt dar:

E. 6.1

Am 23. Juli 2011 gab die Beschwerdeführerin eine Erklärung zur Beachtung der Rechtsordnung ab, und am 7. September 2011 (rechtskräftig am 9. Oktober 2011) wurde sie erleichtert eingebürgert. Am 13. Juli 2012 - also neun Monate später - ersuchte das U.S. Departement of Justice/OIA beim BJ wegen des vorerwähnten hängigen Verfahrens (Bst. C) um eine provisorische Verhaftung mit nachträglicher Auslieferung der Beschwerdeführerin, dem jedoch wegen deren Schweizer Staatsangehörigkeit nicht Folge geleistet werden konnte. Demzufolge habe die Beschwerdeführerin am 28. April 1995 zusammen mit einem Mitverschwörer versucht, eine wesentliche Menge an Kokain von einer ihnen unbekannt Person zu kaufen. Bei der unbekannt Person habe es sich um einen V-Mann der U.S. Drug Enforcement Administration (DEA) gehandelt. An besagtem Tag seien B._____ und ihre Mitverschwörer zusammen mit dem V-Mann durch Manhattan, New York, gefahren und hätten sich einverstanden erklärt, 5 Kilogramm Kokain für \$ 90'000.- in Cash zu kaufen. DEA-Agenten hätten das Ganze überwacht und die Gespräche der betreffenden Personen im Auto rechtmässig aufgezeichnet. Während des Treffens im Auto habe B._____ dem V-Mann einen Teil des Geldes, welches sie versteckt auf sich getragen habe, gezeigt. Die beteiligten Personen seien verhaftet und bei der Festnahme seien \$ 35'000.- beschlagnahmt worden, welche B._____ in ihren Kleidern versteckt gehalten habe. Zwei Jahre nach dem US-Strafverfahren, also 1997, ist die Beschwerdeführerin noch zweimal als B._____ in die Schweiz eingereist, und im Jahre 2001 - unter einer weiteren falschen Identität (als C._____) - wurde sie wegen illegalen Aufenthalts im Kanton Tessin verhaftet, zu 15 Tagen bedingt bei einer Probezeit von 3 Jahren und einer Landesverweisung von 3 Jahren verurteilt. Seit ihrer Heirat am 23. Juni 2003 lebt die Beschwerdeführerin in der Schweiz.

E. 6.2

Aus dem Erfordernis des Beachtens der schweizerischen Rechtsordnung folgt, dass Bewerberinnen und Bewerber einen guten straf- und betreibungsrechtlichen Leumund haben müssen (vgl. Botschaft zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 26. August 1987, BBl 1987 III 305 und 309). In der Praxis wird von einer einbürgerungswilligen Person verlangt, dass sie in den letzten zehn Jahren vor der erleichterten Einbürgerung die Rechtsordnung der Schweiz sowie ihres jeweiligen Aufenthaltsstaates beachtet hat. Weiter wird verlangt, dass sie über diese zehn Jahre hinaus keine Delikte begangen hat, für die sie auch heute noch mit einer Strafverfolgung oder einer Verurteilung rechnen muss. Es ist unbestritten, dass das Verschweigen von ergangenen Strafurteilen oder hängigen Strafverfahren zur Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung führen kann (vgl. BGE 140 II 65 E. 3.3.2 m.H.). Kann die gesuchstellende Person selbst keine berechtigten Zweifel an der Strafbarkeit ihres Verhaltens haben, so täuscht sie über eine Einbürgerungsvoraussetzung, wenn sie nicht auf mögliche Straffolgen hinweist (vgl. hierzu Urteil des BGer 1C_543/2014 vom 10. Februar 2015 E. 4.5). Die diesbezügliche Informationspflicht ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäss Art. 5 Abs. 3 BV sowie aus Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG.

E. 6.3

In casu ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin im Jahre 1995 wegen einer Straftat, die sie lange vor der erleichterten Einbürgerung begangen hatte, von einem ausländischen Gericht für schuldig befunden und zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (vgl. Bst. C). Auch wenn sie sich der Strafmasseröffnung entzogen hatte (in der Rechtsmittel-eingabe vom 17. Juni 2015 gibt sie dies zu mit der folgenden Aussage: "Vor der angesetzten Urteilsverkündung und mitten im laufenden Verfahren wurde die Beschwerdeführerin noch im Jahr 1995, [...], von ihr unbekanntem Männern dazu gedrängt, mit gefälschten Papieren in die Dominikanische Republik auszureisen. Es wurde wohl befürchtet, die Beschwerdeführerin könnte gegenüber den Strafverfolgungsbehörden belastende Aussagen machen. ...") und dadurch das Urteil nicht vollstreckt werden konnte, hätte sie sich bewusst sein müssen, dass das Strafverfahren in den USA weiterhin hängig war und sie die Einbürgerungsbehörden darüber hätte informieren müssen. Spätestens im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Erklärung zur Einhaltung der Rechtsordnung (s. Bst. B) hätte die Beschwerdeführerin sich dem bewusst sein müssen. Ihr stand die Möglichkeit offen, die Einbürgerungsbehörde darüber zu orientieren oder, um eine allfällige Selbstanzeige zu vermeiden, auf ihr Einbürgerungsgesuch zu verzichten (vgl. BGE 140 II 65 E. 3.3.2).

E. 6.4

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass aufgrund des hängigen Strafverfahrens in den USA und des angedrohten Strafmasses von 10 Jahren bis lebenslang nicht angezweifelt wird, dass die Beschwerdeführerin gegen den Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 3 BV sowie gegen Art. 13 Abs. 2 VwVG verstossen hat, indem sie es unterliess, im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens die zuständige Behörde über diese hängige Strafvollstreckung zu informieren. Damit täuschte sie die Einbürgerungsbehörde vorsätzlich über eine wesentliche Tatsache, so dass die erleichterte Einbürgerung im Sinne von Art. 41 Abs. 1 BüG als erschlichen zu gelten hat. Die materiellen Voraussetzungen zur Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung sind demnach erfüllt.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin rügt schliesslich die Unverhältnismässigkeit der Nichtigerklärung. Zum einen macht sie geltend, dass die angebliche Straftat - deren Ausmass sie nach wie vor bestreitet - über 20 Jahre zurückliege und sie aufgrund der Tatsache, dass sie nichts mehr gehört habe, davon ausgegangen sei, dass das Strafverfahren verjährt sei, und dies aufgrund eines Verhaltens, das in der Schweiz unter Umständen gar straflos geblieben wäre. Zum anderen lebe sie immer noch in einer gefestigten ehelichen Beziehung zusammen mit ihrem Ehemann und ihrer Schwiegermutter. Sie sei bestens integriert, sprachlich wie wirtschaftlich. Mit der Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung verliere sie die Schweizer Staatsangehörigkeit und würde an die USA ausgeliefert werden.

E. 7.2

Der Beschwerdeführerin ist entgegenzuhalten, dass sie als Verantwortliche für den Erschleichungstatbestand und direkte Adressatin der Nichtigerklärung die allfälligen Konsequenzen zu tragen hat, hat sie sich doch im Jahre 1995 der Eröffnung des Strafurteils entzogen und ist danach noch zweimal unter demselben Namen, dann als C. _____ und später als A. _____ in die Schweiz eingereist. Im Übrigen ist der weitere Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Darüber wird die zuständige Migrationsbehörde nach Rechtskraft der Nichtigerklärung auf

der Grundlage des ordentlichen Ausländerrechts und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung zu befinden haben (vgl. BGE 135 II 1 E. 3.2; Urteil des BGer 2C_1123/2012 vom 11. Juli 2013 E. 3.1). Soweit die Beschwerdeführerin daher die Beeinträchtigung ihrer Interessen und diejenigen ihrer Angehörigen beklagt, sollte sie die Schweiz verlassen müssen, kann sie nicht gehört werden. Die entsprechenden Einwände sind gegebenenfalls im ausländerrechtlichen Verfahren vorzubringen. Daran vermögen die von der Beschwerdeführerin mit einiger Berechtigung als schlecht eingestuftem Verfahrensaussichten nichts zu ändern. Die angefochtene Verfügung ist somit auch diesbezüglich nicht zu beanstanden. Schliesslich bleibt noch darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführerin die Möglichkeit offen steht, gegen eine allfällige Auslieferung Rechtsmittel zu ergreifen (vgl. Schubarth Martin, Erlöschen der Strafgewalt zufolge Verjährung - Konsequenzen für die Rechtsnatur der Verjährung und für Fragen der Auslieferung, in: ZStrR 129 [2011] 78).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 9

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.